

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### [Urteil 7B\\_878/2023 vom 29.02.2024](#)

**Nachverfahren bzgl. Anordnung einer Verwahrung nach Aufhebung einer stationären Massnahme. Hand-off Delikte genügten vorliegend, zumal von einer Förderung der Prostitution ausgegangen werden musste, welche eine schwere Opferbeeinträchtigung zur Folge haben kann.**

Aus den Erwägungen:

E.7.3. Gemäss der Rechtsprechung ist die Anordnung der Verwahrung unverhältnismässig bei Hands-off-Delikten, die keine eigentlichen Rückfälle darstellen, sondern Rückfälle in ein "deliktsrelevantes" Verhalten, das den Schweregrad von Art. 64 Abs. 1 StGB nicht erreicht (Urteil 6B\_1332/2019 vom 10. Dezember 2019 E. 1.2 f.). Die betroffene Person fotografierte damals Kinder an einem Fest und konsumierte illegale Kinderpornografie. Vorliegend führten die Hands-off-Delikte zu einer erneuten Verurteilung wegen Art. 187 Ziff. 1 StGB, nachdem der Beschwerdeführer bereits in den Jahren 2010 und 2013 wegen mehrfacher Begehung dieses Straftatbestands verurteilt worden war. Bei den aktuellen Straftaten hat der Beschwerdeführer die sexuelle Handlungen von einem 13- bis 14-jährigen Jungen mindestens zehnmals während ca. dreier Monate gegen Bezahlung eines Hintermanns eingefordert. Eine solche Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen durch eine fremde Person vermag die ungestörte psychisch-emotionale Entwicklung dieses Minderjährigen besonders schwer zu beeinträchtigen. Die hier zu beurteilenden Hands-off-Delikte unterscheiden sich mithin wesentlich von denjenigen, welche im eingangs genannten Urteil zu beurteilen waren, weshalb die Gründe zur Annahme eines unverhältnismässigen Freiheitsentzugs nicht gleichermassen vorliegen. Hinzu kommt, dass beim Beschwerdeführer nicht "nur" eine die Verwahrung rechtfertigende Rückfallgefahr betreffend Hands-off-Übergriffe, sondern auch betreffend Hands-on-Übergriffe besteht. Künftig sind weitere sexuelle Übergriffe insbesondere auf Personen im Schutzalter ernsthaft zu erwarten.

E.7.4. Der sich seit Februar 2019 im Vollzug befindende Beschwerdeführer hat sich wiederholt wegen sexueller Handlungen mit einem Kind nach Art. 187 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht. Diese Strafbestimmung sieht die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor und schützt die Entwicklung dieser Personen (BGE 146 IV 153 E. 3.5.2; Urteile 6B\_798/2021 vom 2. August 2022 E. 4.1.1; 6B\_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.6.4). Kinder sind besonders schutzbedürftig und das Rechtsgut der Gefährdung der sexuellen Entwicklung Unmündiger wiegt sehr hoch (vgl. BGE 143 IV 9 E. 3.1 f.; Urteile 6B\_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.6.4; 1B\_254/2019 vom 21. Juni 2021 E. 3.3; je mit Hinweis). Es geht in erster Linie

darum, eine ungestörte psychisch-emotionale Entwicklung zu gewährleisten (Urteil 6B\_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.6.4; vgl. Art. 11 Abs. 1 BV), bis die Person die notwendige Reife erlangt hat, damit sie zur frei verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen in der Lage ist. Insoweit handelt es sich um einen generellen Schutz von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren vor verfrühter und deshalb ihre Entwicklung (möglicherweise) schädigender Sexualität (Urteil 6B\_215/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.5.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 120 IV 6 E. 2c/aa mit Hinweis). Angesichts der bisherigen Dauer des Freiheitsentzugs sind diese Interessen höher zu gewichten. Der Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers (vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 31 BV, Art. 5 EMRK, Art. 9 UNO-Pakt II [SR 0.103.2]) hat, wie die Vorinstanz mit Recht schliesst, hinter das Anliegen der Verhinderung weiterer, das hochwertige Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung von Personen im Schutzalter beeinträchtigender Straftaten zurückzutreten.